C/2026/5247

8.10.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/5247)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Saint-Bris“

EU-Nr.: PDO-FR-A0197-AM01 — 13.7.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Saint-Bris“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministère de l'Agriculture, de l'Agro-alimentaire et de la Souveraineté alimentaire, Direction Générale de la performance économique et environnementale des entreprises (Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Ernährungssouveränität, Generaldirektion für die Wirtschafts- und Umweltleistung von Unternehmen)

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht.

Bei den Änderungen der Produktspezifikation handelt es sich um Standardänderungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Saint-Bris“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,

c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Geografisches Gebiet

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 1 der Produktspezifikation werden nach den Worten „Departement Yonne“ die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024“ angefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien, INSEE) herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2024 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Der Satz „Die kartografischen Unterlagen zu dem geografischen Gebiet sind auf der Website des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) einsehbar“ wird ergänzt.

Der Punkt „Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Abgegrenztes Parzellengebiet

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 2 der Produktspezifikation wird der letzte Satz durch den folgenden Satz ersetzt: „Die kartografischen Unterlagen zu dem abgegrenzten Parzellengebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.“

Das Institut hat seine Verfahren nach einem Beschluss des zuständigen nationalen Ausschusses dahin gehend geändert, dass die Pläne für die Parzellenabgrenzung nicht mehr in den betreffenden Gemeindeverwaltungen, sondern direkt auf seiner Website hinterlegt werden.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 3 der Produktspezifikation werden nach den Worten „Departement Yonne“ die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024“ angefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2024 Bezug genommen. Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Namen der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Punkt „Weitere geltende Anforderungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Reberziehung - Pflanzdichte

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation wird der folgende Satz angefügt: „Rebflächen, die vor dem 25. Oktober 2009 bestockt wurden, weisen einen Abstand von mindestens 0,70 m zwischen den Stöcken einer Rebzeile auf.“

Durch diese Vorschrift wird es ermöglicht, dass auf Rebflächen, die vor der ersten Genehmigung der Produktspezifikation bestockt wurden und damals den Anforderungen der Rechtsvorschriften für die Ursprungsbezeichnung entsprachen, weiterhin Trauben für die Ursprungsbezeichnung erzeugt werden können.

Der Punkt „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Reberziehung - Schnittregeln

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird der Wortlaut geändert, um den doppelten Guyot-Schnitt zuzulassen und die Begrenzung der Augenzahl pro Stock aufzuheben.

Diese Änderungen erleichtern den Winzern die Arbeit.

Der Punkt „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Sonstige Anbauverfahren

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 2 Buchstabe b der Produktspezifikation wird die Möglichkeit, andere Verfahren als die Heißwasserbehandlung zur Behandlung der Rebstöcke gegen Goldgelbe Vergilbung einzusetzen, gestrichen, da bei keiner anderen Methode die Wirksamkeit nachgewiesen ist.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Verweise auf die Kontrollstelle

Beschreibung

In Kapitel III Nummer II der Produktspezifikation werden die Bestimmungen über die Kontrollstelle geändert, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Saint-Bris“

EU-Nr.: PDO-FR-A0197-AM01 — 13.7.2026

1. **Name(n)**

„Saint-Bris“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weins/der Weine**

Weinbauerzeugnis

Weißwein

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Keine besonderen Merkmale.

Aroma/Geruch

Der Wein zeichnet sich in der Regel durch fruchtige Aromen (häufig Zitrusfrüchte und schwarze Johannisbeer-/Ribiselknospen) aus, die meist mit diskreten pflanzlichen Noten (Spargel, Holunder) gepaart sind.

Geschmack/Gaumen

Der Wein ist im Allgemeinen frisch und säurebetont und weist eine schöne Mineralität auf. Dieses Profil entsteht durch die Erhaltung einer gewissen Säure, die sicherstellen soll, dass der Wein in seiner Jugend von Lebendigkeit und Frische geprägt ist. Ist er einige Jahre gealtert, wird er wegen seiner mineralischen Komplexität geschätzt.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	—
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Die Weißweine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol auf.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

—

Art des önologischen Verfahrens

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Beschreibung

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 12,8 % vol nicht überschreiten.

Die Weine entsprechen hinsichtlich der önologischen Verfahren den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Weinbereitungsverfahren

Reberziehung

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

— Pflanzdichte: Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 7 000 Stöcken pro Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 1,30 m betragen darf und die Stöcke einer Rebzeile in einem Abstand von mindestens 0,80 m gepflanzt werden müssen. Rebflächen, die vor dem 25. Oktober 2009 bestockt wurden, weisen einen Abstand von mindestens 0,70 m zwischen den Stöcken einer Rebzeile auf.

— Schnittregeln: Die Weine stammen von Rebstöcken, die im einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt geschnitten werden. Die Strecker werden auf höchstens acht Augen zurückgeschnitten und es verbleiben höchstens zwei Zapfen, wodurch es möglich ist, die Position des Streckers von Jahr zu Jahr zu wechseln.

— Die Augenzahl pro Hektar beträgt höchstens 75 000. Die Reben können mit zusätzlichen Augen geschnitten werden, unter dem Vorbehalt, dass in dem phänologischen Stadium, das elf oder zwölf Blättern entspricht, die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock kleiner oder gleich der in den Schnittregeln festgelegten Augenzahl ist.

— Die Bewässerung ist untersagt.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Stille Weißweine

Höchstertrag

Höchstertrag:	70
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Sauvignon B - Sauvignon blanc

— Sauvignon gris G - Fié gris

9. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Yonne auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024 statt: Chitry, Irancy, Quenne, Saint-Bris-le-Vineux und Vincelottes.

Die kartografischen Unterlagen zu dem geografischen Gebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Angaben zum geografischen Gebiet

a) Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet ist an den Flanken eines kleinen, trockenen Tals gelegen, das sich am rechten Ufer der Yonne inmitten des Weinbaugebiets Auxerre, 10 km flussaufwärts der Stadt Auxerre (Departement Yonne), befindet. Das Weinbaugebiet Auxerre fügt sich in eine große geomorphologische Struktur des Pariser Beckens ein, die „Cuesta" (Schichtstufe) der „Côte des Bars", ein Relief, das aus einem Plateau aus hartem Kalkstein (Calcaire du Barrois) besteht. Dieses Relief überragt einen langen, konkaven Hang mit einem Untergrund aus undurchlässigem und kompaktem Mergel (Tonkalkstein), den sogenannten „Mergeln mit Exogyra virgula". Dieser Mergel ist in der Regel von Kolluvien bedeckt, die aus feinkörnigem Material und größeren Kalksteinelementen bestehen. Die Geländeform ist im Allgemeinen recht komplex und die zahlreichen und unterschiedlich ausgerichteten Hänge sind von einer Vielzahl kleiner Täler durchzogen. Das Weinbaugebiet ist hauptsächlich an den Mergelhängen mit sehr kalk- und tonhaltigen, aber gut entwässerten Böden sowie stellenweise auch am Rand des Plateaus mit flachgründigen und sehr steinigen Böden gelegen. In dem Weinbaugebiet herrscht ein kühles ozeanisches Klima. Die Niederschläge sind moderat und gleichmäßig über das Jahr verteilt, mit einer durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 650 mm in Auxerre, aber die kühlen Temperaturen mit einem Jahresdurchschnitt von 10,8 °C sind durch starke jahreszeitliche Schwankungen geprägt und im Frühjahr besteht ein hohes Frostrisiko. Die für die Traubenernte abgegrenzten Parzellen liegen in einer Höhe zwischen 150 m und 300 m und befinden sich in besonderen Lagen: - auf den wenig windgeschützten Plateaus, die die Flanke der „Côte des Bars" bilden, in einer Höhe von etwa 300 m, - an den Mergelhängen mit westlicher/nordwestlicher bis nördlicher Ausrichtung.

b) Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die Rebsorten Sauvignon B und Sauvignon gris G sind seit Mitte des 19. Jahrhunderts im Weinbaugebiet „Saint-Bris" zu finden. Sie werden neben den traditionellen burgundischen Rebsorten (Pinot noir N, Chardonnay B, Aligoté B usw.) angepflanzt, und dies meist innerhalb ein und derselben Parzelle. Die aus ihnen gewonnenen Weine gelten als Besonderheit des Gebiets „Saint-Bris" und werden als „blanc fumé" bezeichnet, eine Bezeichnung, die ursprünglich aus den nahe gelegenen Weinbaugebieten „Sancerre" und „Pouilly-sur-Loire" im Loiretal stammt. Obwohl die Rebsorten Sauvignon B und Sauvignon gris G in Burgund nicht für die Erzeugung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung zugelassen sind (Dekrete vom 31. Juli 1936), setzen sich die Erzeuger des Gebiets „Saint-Bris" gemeinsam dafür ein, diese als eine Facette ihres Weinbaugebiets zu erhalten, indem sie diese getrennt vinifizieren und sie auf sorgfältig ausgewählten Parzellen anpflanzen. 1962 wurde eine Schutzvereinigung gegründet. Die Originalität der aus den Trauben dieser Parzellen gewonnenen Weine wurde nach und nach anerkannt, zunächst durch die einfache Ursprungsbezeichnung „Sauvignon de Saint-Bris", anschließend im Jahr 1974 als Vin délimité de qualité supérieure (Weine höherer Qualität aus begrenztem Anbaugebiet) „Sauvignon de Saint-Bris" sowie schließlich, am 10. Januar 2003, als kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Saint-Bris". Im Jahr 2009 umfasst das Weinbaugebiet eine bewirtschaftete Fläche von 123 ha. Gemäß den im „Auxerrois" herrschenden Gepflogenheiten werden die Rebstöcke mit einer Pflanzdichte von mindestens 7 000 Stöcken pro Hektar gepflanzt und im Guyot-Schnitt geschnitten.

c) Angaben zur Qualität und zu den Eigenschaften des Erzeugnisses

Der Wein ist im Allgemeinen frisch und säurebetont, weist eine schöne Mineralität auf und zeichnet sich durch fruchtige Aromen (häufig Zitrusfrüchte und schwarze Johannisbeer-/Ribiselknospen) aus, die meist mit diskreten pflanzlichen Noten (Spargel, Holunder) gepaart sind. Dieses Profil entsteht durch die Erhaltung einer gewissen Säure, die sicherstellen soll, dass der Wein in seiner Jugend von Lebendigkeit und Frische geprägt ist. Ist er einige Jahre gealtert, wird er wegen seiner mineralischen Komplexität geschätzt.

d) Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saint-Bris", die aus den Rebsorten Sauvignon B und Sauvignon gris G erzeugt werden, zeichnen sich in Burgund durch ihre Originalität aus. Diese Rebsorten, die im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts im gesamten „Auxerrois" anzutreffen waren, blieben nach der Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen des Burgunds nur an den Hängen rund um das Dorf Saint-Bris erhalten. Dank ihrer Erfahrung haben die Erzeuger schnell ein einzigartiges Erzeugnis mit hoher Originalität geschaffen, dessen Eigenschaften es von anderen Weinen unterscheiden. Die für die Traubenernte bestimmten Parzellen befinden sich hauptsächlich in der Gemeinde Saint-Bris und in einigen Gebieten der vier angrenzenden Gemeinden. Bevorzugt werden nach Norden und Westen ausgerichtete Hänge mit Mergelsubstrat sowie die Ränder der höher gelegenen Kalksteinplateaus. Diese Lagen verleihen den Weinen, die gerne jung getrunken werden, einen frischen Charakter sowie eine mineralische Komplexität. Den Erzeugern in dieser Region ist es so gelungen, ein ursprüngliches Erzeugnis mit starker Identität zu erhalten, das lokal anerkannt und geschätzt ist

und dessen Bekanntheitsgrad proportional zu seiner Erzeugung wächst. Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Saint-Bris“ erweist sich als ein identitätsschaffendes, örtlich sehr begrenztes, in Burgund einzigartiges und in der Region Auxerre symbolträchtiges Erzeugnis, das Traditionen und Know-how des Burgunds mit den Einflüssen benachbarter Weinbaugebiete vereint.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Yonne auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024: Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Augy, Auxerre, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champs-sur-Yonne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Dannemoine, Deux-Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Jouancy, Junay, Jussy, La-Chapelle-Vaupelteigne, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Mouffy, Moulins-en-Tonnerois, Nitry, Noyers, Ouanne, Pasilly, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Roffey, Rouvray, Saint-Cyr-les-Colons, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Serrigny, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Viviers und Yrouerre.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission entspricht das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft einem Gebiet, das in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets gelegen ist.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

a) Alle fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schriftgröße aufzubringen, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß ist wie die Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern: - es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt, - diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die Schriftgröße der Zeichen für den Namen der im Kataster geführten Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.

c) Wenn der Name der Rebsorte auf der Kennzeichnung angegeben ist, darf diese Angabe nicht im gleichen Sichtfeld wie die verpflichtenden Angaben aufgeführt sein und muss in einer Schriftgröße von höchstens 2 mm gedruckt sein.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-9753b9fd-cc2c-48f4-bfb5-b6178e3c9113